



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. März 2014
(OR. en)**

7926/14
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0439 (COD)**

**CODEC 830
STAT 13
FIN 223**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 (erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
= Erklärungen

Erklärung der Kommission

In Anbetracht der jährlichen Anpassung für 2012 und unter Berücksichtigung der Bedenken bezüglich der Haushaltsneutralität **verpflichtet sich die Kommission,**

- alle zusätzlichen Ausgaben für die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Höhe von 0,8 % für 2012 (116 Millionen EUR) durch Umverteilung der den EU-Organen für 2014 zur Verfügung stehenden Mittel und **ohne zusätzliche Beiträge der Mitgliedstaaten** zu decken; **etwaige damit zusammenhängende Anpassungen des Haushaltsplans für 2014 führen zu keiner Erhöhung der Verwaltungsausgaben unter Rubrik 5 des mehrjährigen Finanzrahmens;**

- die Anpassung für 2012 für die Jahre 2015-2020 zu berücksichtigen, in denen sich die zusätzlichen Nettoausgaben auf geschätzte 31 Millionen EUR pro Jahr belaufen. Die Kommission hat die Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien vom 18. Februar 2014 zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, Haushaltspläne für die Verwaltungsausgaben (Rubrik 5) zwischen 2015 und 2020 vorzulegen, die deutlich unter den Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 bleiben;
- von den vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssachen C-86/13 und C-248/13 bezüglich der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2012 Abstand zu nehmen.

Die Kommission hält fest, dass die Mittelumverteilung innerhalb des genehmigten Haushalts für 2014 durch eine Übertragung von Mitteln ermöglicht wird, die ursprünglich im Haushalt 2012 für Dienst- und Versorgungsbezüge vorgesehen waren und stattdessen zur Vorziehung anderer Verwaltungsausgaben verwendet wurden. Daher steht allen EU-Organen ein geschätzter Gesamtbetrag von 115 Millionen EUR für die Umverteilung unter Rubrik 5 zur Verfügung; dieser Betrag könnte für die zusätzlichen Ausgaben für Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2014 verwendet werden. Des Weiteren ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass die Organe weitere Möglichkeiten zur Umverteilung ausmachen können und somit weniger Mittel im Jahr 2014 umverteilt werden müssen.

Bei den Obergrenzen für Rubrik 5 des 2013 verabschiedeten MFR 2014-2020 wurden statistische Anpassungen von 1,7 % für 2011 und 1,7 % für 2012 berücksichtigt. Durch die überarbeitete Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge von 0 % für 2011 und 0,8 % für 2012 werden über den Zeitraum 2014-2020 zusätzliche unvorhergesehene Einsparungen von rund 1,5 Milliarden EUR bei den Ausgaben für Dienst- und Versorgungsbezüge generiert, die zu beträchtlichen nicht zugewiesenen Margen unter der Ausgabenobergrenze führen. Diese zusätzlichen Einsparungen kommen zu den Einsparungen von rund 2,8 Milliarden EUR hinzu, die bereits im MFR 2014-2020 einkalkuliert wurden.

Erklärung der Niederlande

Unter Berücksichtigung der erheblichen, abrupten Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Europäischen Union im Jahr 2012 und unter Bezugnahme auf die Ausnahmeklausel in Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts halten die Niederlande einen Berichtigungskoeffizienten von 0,8 % für das Jahr 2012 für unangemessen. Die Niederlande halten an ihrem Standpunkt fest, dass eine Erhöhung der Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Union um 0 % für das Jahr 2012 die einzige angemessene Anwendung der Ausnahmeklausel gewesen wäre. Darüber hinaus bedauern die Niederlande die Aussetzung des Verfahrens beim Europäischen Gerichtshof in Bezug auf die Anpassung der Dienstbezüge für 2012 (Rechtssachen C-86/13 und C-248/13). In Anbetracht dessen können die Niederlande den Vorschlag nicht unterstützen und stimmen gegen seine Annahme.